

# Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

## **Beschluss Nr. STA 04/02/05 vom 23.03.2005**

### Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum

### **Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Ottenhausen“**

Mit Schreiben vom 11.02.2005 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen vom Büro für Architektur + Nutzungsplanung (Kassel) im Auftrag der Stadt Weißensee im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Für das Vorbehaltsgebiet zur Nutzung von Windenergie Nr. 5 (Ottenhausen) ist von Juli 2002 bis Februar 2003 bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden. Folgende bauliche Anlagen waren als Bestandteil des „future energy parks Weißensee/OT Ottenhausen“ Gegenstände dieses Verfahrens:

- 16 Windenergieanlagen, davon 11 Anlagen mit bis zu 180m Gesamthöhe und 5 Testanlagen mit Spitzenhöhen von 200m,
- 3 Hallenbauten für Forschung, Entwicklung und Produktion im Bereich der erneuerbaren Energien,
- Verwaltungsgebäude.

Der Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben (Beschluss Nr. STA 27/05/02 vom 19.08.2002). Darin wird dem Vorhaben zugestimmt mit den Maßgaben, dass

- Windenergieanlagen nur dann realisiert werden dürfen, wenn auch die übrigen Projektbestandteile umgesetzt werden (Forschung/Entwicklung/Produktion),
- nur maximal 10 Anlagen im Windpark errichtet werden, da dies im Regionalen Raumordnungsplan unter 10.2.4.4 so festgesetzt ist und
- diese 10 Anlagen nur innerhalb des Vorbehaltsgebiets errichtet werden.

Die Landesplanerische Beurteilung vom 12.02.2003 bewertete das Vorhaben insgesamt positiv, jedoch mit den Maßgaben, dass:

- nur maximal 10 Anlagen im Windpark errichtet werden dürfen und
- diese 10 Anlagen innerhalb einer ebenfalls in der landesplanerischen Beurteilung abgegrenzten Fläche platziert werden müssen. Durch diese zeichnerisch getroffene Flächenabgrenzung wurde das Vorbehaltsgebiet im Raumordnungsverfahren im Maßstab 1:10.000 näher konkretisiert.

Nicht gefolgt wurde dagegen der Forderung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen daran zu binden, dass auch die Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben umgesetzt werden.

Im nun vorgelegten Bebauungsplan-Vorentwurf werden nur Standorte für Windenergieanlagen festgelegt mit der Begründung, dass sich das unternehmerische Konzept geändert habe. Hierzu fasst der Strukturausschuss der RPG Mittelthüringen folgenden Beschluss:

**Der Bebauungsplan-Vorentwurf wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt.**

**Empfehlung:**

Die Stadt Weißensee kann durch den Gebrauch ihrer Planungshoheit in geeigneter Weise mittels Überarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfes eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vornehmen, indem sie z.B. die Anlagen in möglichst verträglicher Entfernung zu den umliegenden Gemeinden anordnet und die Anlagenanzahl reduziert, so dass z.B. die Immissionsgrenz- und Richtwerte auch im Normalbetrieb eingehalten werden können. Dabei muss die Stadt jedoch die Landesplanerische Beurteilung berücksichtigen und die geltenden Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen beachten:

, weil

- **mehr als 10 Sonderbauflächen für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, vorgesehen sind,**
- **diese Sonderbauflächen die in der Landesplanerischen Beurteilung vom 12.02.2003 zeichnerisch abgegrenzte Fläche überschreiten,**
- **die Maßgabe Nr. 5 der Landesplanerischen Beurteilung (Einhaltung der Lärmgrenzwerte und der Richtwerte für den Schattenwurf) nur durch einen schallreduzierten Betriebsmodus bzw. eine automatische Abschaltung erfüllt werden kann und**
- **sich durch das geänderte unternehmerische Konzept die Voraussetzungen gegenüber der Stellungnahme des Strukturausschusses vom 19.08.2002 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geändert haben.**

Begründung:

Der Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hatte mit seiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren vermeiden wollen, dass die Firma BOREAS, wie nun geschehen, ihr Projekt dahingehend abändert, dass nur Windenergieanlagen ohne die Forschungs-/Entwicklungs- und Produktionsstätten errichtet werden. Daher hatte der Ausschuss in seiner Stellungnahme der Windenergienutzung innerhalb des Vorbehaltsgebiets zwar großzügig ohne weitere Maßgaben (wie z.B. Höhenbeschränkung) zugestimmt, aber gleichzeitig eine entsprechende bedingende Verknüpfung zu den übrigen Projektbestandteilen gefordert. Da sich die obere Landesplanungsbehörde in ihrer landesplanerischen Beurteilung diese Forderung des Ausschusses nicht zu Eigen gemacht hat, besteht auch keine Verknüpfung als Genehmigungsvoraussetzung in weiteren Verfahren, wie z.B. einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das bedeutet, dass die Immissionsschutzbehörde, wenn die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Lärm- und Schattenwurfgrenzwerten, Erfüllung der sonstigen Maßgaben aus der Landesplanerischen Beurteilung) vorliegen, Windenergieanlagen jederzeit genehmigen kann oder sogar muss.

Auch wenn nun also kein Bebauungsplan aufgestellt würde, könnten über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung Windenergieanlagen realisiert werden.

Aus diesem Grund lehnt der Strukturausschuss einen Bebauungsplan ausschließlich für die Windenergienutzung im Vorbehaltsgebiet Ottenhausen nicht grundsätzlich ab, auch wenn nun das unternehmerische Konzept gegenläufig zur Stellungnahme des Strukturausschusses geändert wurde und damit die Voraussetzungen für die damals großzügige Beurteilung der Windenergienutzung weggefallen sind.

10.2.4.4 RROP-MT: Tabelle 10/02 (Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windenergie)  
Für das Vorbehaltsgebiet zur Nutzung von Windenergie Nr. 5 (Ottenhausen, südwestlich) ist festgesetzt, dass nur maximal 10 Anlagen errichtet werden dürfen.

10.2.4.5 RROP-MT: „Die Errichtung von Anlagen zur Windenergiegewinnung soll in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.“

Das bedeutet erstens, dass im Bebauungsplan die Zahl der Sonderbauflächen für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, auf maximal 10 begrenzt werden muss. Anders als in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf auf Seite 8 dargestellt, hat man die Zahl der Anlagen in der Landesplanerischen Beurteilung nicht (nur) wegen den von ihnen ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen eingeschränkt, sondern vor allem auch deshalb, weil dies im Regionalen Raumordnungsplan so verbindlich festgesetzt ist.

Zweitens müssen alle Sonderbauflächen vollständig innerhalb der Grenzen des Vorbehaltsgebiets liegen, das in der Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsplans festgesetzt und in der landesplanerischen Beurteilung konkretisiert wurde. Dadurch, dass die zeichnerische Darstellung in der landesplanerischen Beurteilung im Maßstab 1:10.000 erfolgte, ist hier für den Bebauungsplan auch so gut wie kein Spielraum mehr vorhanden.

gez. Ruge

Vorsitzender des Strukturausschusses